

05 T 126/14

Landgericht Münster

5 C 46/14

Amtsgericht Tecklenburg



Landgericht Münster

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Christian Bekker, Buchenstraße 6, 49525 Lengerich,

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lichtenberg & Schallenberg, Mühlenstr. 13, 49549 Ladbergen,

g e g e n

Herrn Gerald Emmermann, Stauffenbergstraße 11 b, 49497 Mettingen,

– Antragsgegner -

wird die Beschwerde des Antragstellers vom 27.02.2014 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tecklenburg vom 24.02.2014 zurückgewiesen.

Zur Begründung wird auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen. Ergänzend wird Folgendes angemerkt:

Auch wenn man mit dem Antragsteller im Anschluss an die zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 23.06.2009 (VI ZR 196/08) von einer Anwendbarkeit des § 29 BDSG ausgeht, verbleibt es dabei, dass die Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten dann zulässig ist, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Speicherung, Nutzung und Übermittlung hat. Richtig ist, dass im vorliegenden Fall durch die Verbreitung der Daten des Antragstellers im Internet durch den Antragsgegner der Antragsteller in seinem Recht auf informationelle

Selbstbestimmung tangiert ist. Das Amtsgericht hat bei seiner Interessenabwägung aber zu Recht darauf abgestellt, dass es sich erstens um zutreffende Angaben gehandelt hat und dass zweitens die in Rede stehenden Angaben sämtlich im Rahmen einer Gerichtsverhandlung bekannt geworden sind, die nach § 169 GVG öffentlich stattfand und damit ohnehin einem größeren Personenkreis zugänglich war, ohne dass der Antragsteller dies hätte verhindern können. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Angaben, deren Verbreitung der Antragsteller mit der beantragten einstweiligen Verfügung untersagt wissen will, zwar die Sozial- und Privatsphäre des Antragstellers betreffen, nicht aber seine Intim- und Geheimsphäre, an deren Geheimhaltung naturgemäß ein ungleich größeres Interesse besteht. Dass und inwieweit sich die Verbreitung personenbezogener Daten wie Namen, Anschrift, Arbeitsstelle, Beruf und das Führen eines bestimmten Zivilrechtsstreits auf sein Persönlichkeitsrecht konkret in beeinträchtigender Weise auswirkt, trägt der Antragsteller auch in der Beschwerdeschrift nicht vor.

Was den Anwaltschriftsatz vom 14.02.2014 angeht, so trifft es zwar zu, dass der vom Antragsgegner zitierte Passus nicht aus dem für den Antragsteller gefertigten Anwaltschriftsatz stammt, sondern aus dem für Frau Theda Bekker gefertigten Schriftsatz. Soweit durch die Verbreitung dieses Schriftsatzes Rechte der Frau Theda Bekker betroffen sein sollten, wäre dies aber von ihr selbst und nicht vom Antragsteller geltend zu machen. Inwiefern dadurch, dass dieser Schriftsatz (auch) dem Antragsteller zugeschrieben wird, dessen Rechte beeinträchtigt sein sollen, ist nicht ersichtlich.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt gemäß § 97 ZPO der Antragsteller.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird entsprechend den Angaben des Antragstellers und der erstinstanzlichen Wertfestsetzung auf 1.000 EUR festgesetzt.

Münster, 11.03.2014

Landgericht, 5. Zivil-(Beschwerde-)Kammer

Naendorf

Vorsitzende Richterin am Landgericht

als Einzelrichterin